Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

**Band:** 42 (1938-1939)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Abonnenten-

Unfallversicherung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

## für die Abonnenten-Unfallversicherung

1. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur (nachstehend turz "Gesellschaft" genannt) versichert unter den nachstehenden Bedingungen die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift gegen förperliche Unfälle.

1: Die Bersicherung gilt jeweilen für diejenige Ber-fon, die in der vom Berlag dem Abonnenten auszuhändigenden Versicherungsbestätigung genannt ist. Ist diese Person verheiratet, so ist ihr Chegatte ebenfalls zu den in § 5 vorgesehenen Summen versichert. Scheidet die in der Versicherungsbestätigung ge-

nannte Verson von der Versicherung aus und wird das betreffende Abonnement mit Versicherung von feinem Chegatten weitergeführt, so gilt letterer wei=

terhin als versichert.

II. Nicht als versichert gelten, auch wenn sie in der Versicherungsbestätigung aufgeführt sind und der Ver= sicherungsbeitrag bezahlt sein sollte:

a) Personen, die zur Zeit des Unfalles das 16. Alters= jahr noch nicht vollendet und solche, die das 70. 211=

tersjahr zurückgelegt haben.

Ist der Versicherungsbeitrag über das vollendete 70. Altersjahr hinaus weiter entrichtet worden, so werden auf Verlangen des Abonnenten die irrtiim= lich bezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstattet.

b) Mit schweren Gebrechen behaftete Personen, näm= lich Taube, Blinde, hochgradig in der Sehkraft ge-schwächte oder stark schwerhörige Personen, ferner Epileptische, gang oder teilweife Gelähmte, Geistesfranke, schon einmal vom Schlagflug Betroffene und Trunksüchtige.

Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluß des Abonnements ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Person von diesem Zeitpunkt an hin=

§ 2. I. Als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Körperbeschädigungen, die der Versicherte innerhalb der Grenzen Europas, in oder außer seinem Beruf oder auf Reisen, durch ein von außen plötlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfrei-

willig erleidet. Als Unfälle gelten auch: Verletzungen durch Blit oder elektrische Schläge; Ersticken oder Körperbeschädigung infolge unfreiwilligen Einatmens plötlich aus= ftrömender Gase oder Dämpfe; Berrungen oder Berreißungen von Muskeln infolge einer plöblichen und außerordentlichen Kraftleistung; Blutvergiftungen, so-fern sie durch einen versicherten Unfall hervorgerufen sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung ober Nettung von Personen oder Sachen; beim Feuerwehrdienst oder bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeit in der schweizerischen Armee.

Eingeschlossen sind auch Unfälle beim Belofahren, bei der Benützung als Passagier von Kraftsahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Vostautos, öffentliche Taxis), und beim bloß gelegentlichen Mitfahren in fremden Automobilen (mit Ausnahme jedoch der Unfälle bei Wett= und Trainingsfahrten), ferner Un= fälle bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen be-gangene psadlose Gelände auch für Ungeübte leicht begehbar ift.

II. Nicht als Unfälle gelten: Arankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchen-

frankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Malaria, gelbes Fieber und Thphus, ohne Kückscht auf die Ur-jache; Beschädigungen durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Einge-weidebrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlie-zungen, gleichviel welchen Ursprungs; epileptische, Schlag= und Ohnmachts=Anfälle und dabei eintretende Verletzungen; die Folgen von Krampfadern, auch wenn sie durch Unfall verschlimmert werden; Blutungen aus inneren Organen ohne erkennbare äußere Ber= letungen; Erfältungen, Erfrieren, Sonnenstich, über-haupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Hegen-schuß (Lumbago) und Ischias und die Folgen fortge-setzer förperlicher Anstrengung; operative Eingrifse jeder Art und ihre Folgen, wenn sie nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind; die Folgen lediglich psychischer Einwirkungen; endlich Verletzungen, die der Versicherte im Zustande der Geistes= oder Bewußtsseinsstörung (z. B. Delirium, Schlaswandel) oder im Zustande offenbarer Trunkenheit erleidet.

§ 3. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

a) Unfälle bei Wettkämpsen und Wettspielen, Kennen, beim Kingen und Schwingen; Fußballspielen; Ski-, Bobsleigh- und Skeletonfahren; Motorrabfahren (Selbstlenken und Mitfahren); beim Automobilsahren, soweites nicht unter § 2, Ziffer I, Abs. 3, fällt; ki. Ansüber der Alexander Alexander Alexander aber bei Benützung von Flugzeugen, Luftschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln; bei Berg-, Hochgebirgs= und Gletschertouren, die nicht unter § 2, Ziffer I, Absat 3, fallen.

b) Ertrinkungstod bei Bootfahrten, die der Versicherte ohne Beisein einer andern erwachsenen Person aus= führt, oder beim Baden; es sei denn, daß er nach= weislich die Folge einer Unfallverletzung war.

- e) Körperverletungen, die der Versicherte im ausländischen Militärdienst, durch Kriegsereignisse, bei bürgerlichen Unruhen, Erdbeben oder Bergstürzen erleidet.
- d) Unfälle bei der Teilnahme an Verbrechen oder Ver= gehen (oder dem Versuch dazu), im Duell, bei Schlägereien, im Raufhandel oder bei Handlungen, die unter den Begriff des Wagniffes fallen.
- e) Unfälle in Sprengstoff=, Pulver= und Dynamit= fabriken und dergleichen, soweit sie infolge einer Explosion entstehen.
- § 4. Voraussetzung für die Gültigkeit der Versiche= rung ist, daß der Abonnent den Abonnementsbetrag (einschließlich Versicherungsbeitrag) für denjenigen Zeitraum, in dem sich der Unfall ereignete, und zwar bor deffen Gintritt, entrichtet hat.

Für Beginn, Unterbruch und Beendigung der Versicherung gelten im übrigen folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Versicherung beginnt nach zweiwöchigem ununterbrochenem Bestand des Abonnements. Als Beginn des Abonnements gilt der Zeitpunkt der Ginlösung der ersten Abonnementsquittung bzw. beim Postabonnement der ersten Nachnahme.

b) Die Versicherung endigt mit der Abbestellung oder dem Unterbruch des Abonnements.

Wird eine Nachnahme nicht eingelöft, so gilt das Abonnement als unterbrochen vom Moment der Nichteinlösung an, frühestens aber vom Ablauf der Beit an, für die das Abonnement bezahlt war.

Das Abonnement bzw. die Versicherung beginnt in diesem Fall erst wieder mit dem Zeithunkt, in bem sämtliche rückständigen Beträge bezahlt wor-

den sind.

c) Fällt der Vertrag zwischen dem Verlag und der Ge= sellschaft aus irgendwelchen Gründen dahin, so ist der Verlag verpflichtet, die Aufhebung des Vertrages in drei aufeinanderfolgenden Nummern der Zeitschrift an augenfälliger Stelle bekanntzugeben, unter genauer Angabe des Ablauses des Vertrages. Wird diese Veröffentlichung durch den Verlag nicht vorgenommen, so ist die Gesellschaft verch-tigt, diese mit gleicher Wirkung gegenüber den Abonnenten im Schweizerischen Handelsamtsblatt borzunehmen.

Die Versicherung erlischt in diesem Fall für den einzelnen Abonnenten (unter Vorbehalt der Be= stimmungen betreffend Unterbruch der Versicherung infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung des Bersiche= rungsbeitrages laut vorstehendem Absatz b), mit Ablauf des Zeitraumes, für den er den Versiche-rungsbeitrag entweder schon bezahlt hat, oder ge-mäß Bestellschein noch entrichten muß, soweit es sich nicht etwa um erst nach Ablauf der Kündigungsfrist herausgegebene Abonnements handelt, für welche

die Gesellschaft nicht haftet.

Die Gesellschaft kann die noch ausstehenden Ver= sicherungsbeiträge für die Zeit vom Dahinfallen des Vertrages an bis zum Erlöschen der einzelnen Versicherungen direkt einziehen. Es steht aber den Abonnenten frei, durch einfache Nichtzahlung eines solchen Beitrages die Versicherung mit sofortiger

Wirkung zur Aufhebung zu bringen. d) Werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert, so ist der Verlag verpflichtet, die Anderungen mit ihrem genauen Bortlaut in einer Nummer der Zeitschrift an augenfälliger Stelle zu veröffentlichen. Die zu Ungunften des Abonnenten abgeänderten und veröffentlichten Versicherungs-bedingungen werden für diesen erst nach Ablauf des Zeitraumes verbindlich, für den er den Ver-sicherungsbeitrag entweder schon bezahlt hat oder gemäß Bestellschein noch entrichten muß. Der Abonnent ist verpflichtet, allfällige Adrefände-

rungen dem Verlag unberzüglich anzuzeigen und dem Verlag davon Kenntnis zu geben, falls er eine

Nummer nicht erhalten hat.

§ 5. Die Versicherungssummen betragen pro ber= ficherte Berfon:

Fr. 1000.— im Tobesfall, Fr. 1000.— im Invaliditätsfall.

§ 6. I. Die Todesfallentschädigung wird geschuldet, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an den Tod des Versicherten

herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Shegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Shegat-ten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern und beim Fehlen solcher den Eltern, und falls auch solche nicht borhanden sind, seinen Geschwistern zu, unter Ausschluß aller andern Hinterblies benen.

Wer den Tod des Versicherten durch ein Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt hat, verwirkt zu Gunsten der andern Bezugsberechtigten seinen Anspruch.

II. Die Invaliditätsentschädigungwird geschuldet, wenn infolge des Unfalles sofort oder bin-nen Jahresfrist vom Unfalltage an die Arbeitsfähigkeit des Versicherten bleibend völlig aufgehoben oder bleibend beeinträchtigt wird. Bei Ganzinvalidität besteht die Entschädigung in der vollen Bersicherungs-summe und bei Teilinvalidität in einem nach dem

Grade der Invalidität abgestuften Teil davon. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung ersolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig

festgestellt sind.

Der Verlust bzw. die Beschädigung eines vor dem Unfall bereits verkrüppelten, verstümmelten oder ges brauchsunfähigen Körperteiles begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für bleibende Invalidität. Im übrigen kann beim Bestehen solcher anderweitiger Körperbeschädigungen, die durch den Unfall verursachte Invalidität nicht höher taxiert werden, als sie zu tagieren wäre, wenn der Unfall eine körperlich intakte Person betroffen hätte.

Rann nach Schluß des Heilberfahrens noch nicht sicher festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende Invalidität zurückleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluß des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) MIS Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschließlich: Berlust beider Augen oder vollständige Aufhebung ihrer Sehfraft, der Berluft oder die voll-Gebrauchsunfähigkeit beider unheilbare Arme oder Hände, beider Beine oder Füße, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fußes, unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschließt.

b) Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades auf Grund ärztlicher Gutachten, wobei die folgenden Grundfate ver-

bindlich sind:

1. Bei gänzlichem Verlust oder gänzlicher unheilbarer Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Invaliditätsfäte:

|                                | rechts  | linfs |  |
|--------------------------------|---------|-------|--|
| ein Arm oder eine Hand         | 60%     | 50%   |  |
| ein Bein im Suftgelenk         |         | 60%   |  |
| ein Bein im Oberschenkel       |         | 50%   |  |
| ein Bein im Unterschenkel ober | ein Kuk | 40%   |  |
| ein Auge                       | 0 0     | 25%   |  |
| Gehör auf einem Ohr            |         | 10%   |  |
| Gehör auf beiden Ohren         |         | 60%   |  |
| Daumen                         | 20%     | 18%   |  |
| Reigefinger                    | 12%     | 8%    |  |
| Mittelfinger                   | 8%      | 6%    |  |
| Ringfinger                     | 6%      | 6%    |  |
| Aleinfinger                    | 6%      | 6%    |  |
| Großzehe                       |         | 8%    |  |
| 000000                         |         | a     |  |

Für unheilbare Nervenkrankheiten als Folge eines versicherten Unfalles beträgt die Invaliditätsentschä-

bigung höchstens 20%.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmaßen wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entspre-chender Teil der vorstehend für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Geringfügige Invaliditäten, die mit weniger als fünf Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Versteifung eines Fingergliedes, Verluft einer Zehe, Verluft bon Bähnen oder dergleichen, berechtigen zu keiner Ent-

schädigung.

2. In den borstehend nicht genannten Fällen blei-bender teilweiser Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Bersicherten, unter Berücssichti-gung seiner Berufstätigkeit, durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem dem fest-gestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozent-satz der für den Ganzinvaliditätsfall versicherten Summe.

- § 7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Ursache des Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerusen sind, mitgewirkt, so wird nur ein verhältnismäßiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen abzuschätzenden prozentualen Anteil des Unsfalles.
- 2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.
- § 8. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschädigungen, entweder dersenigen für Tod oder derzenigen für Indalibität; desgleichen wird für einen und denselben Unfall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichbiel ob die berunglückte Person durch ein oder mehrere Abonnements der Zeitschrift "Am häuslichen Herd" versichert war.

Werden von einem und demfelben unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so beschränkt sich die Deckung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigungen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleichsmäßig herabgesetzt.

§ 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sosort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betreffende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Unstersuchung oder die Sektion anzuordnen.

tersuchung oder die Sektion anzuordnen. Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesellsschaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewils

ligen.

- 2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Weldestelle schriftlich anzumelben unter Beifügung:
- a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über den Unfallhergang;
- b) der Versicherungsbestätigung;
- c) der Abonnementsquittung für die laufende Zeit.
- § 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Kosten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten, ein patentierter Arzt beizuziehen und für die

Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig Sorge zu tragen.

Der Versicherte bzw. seine Angehörigen sind verspslichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zustritt zum Verletzen zu gestatten und dem Vertrauenssarzte der Gesellschaft dessen Untersuchung zu ermöglichen. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Arzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen and derer Unfälle oder Erkrankungen behandelt haben, zur Erteilung jeder von der Gesellschaft gewünschten Auskunft.

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft auf ihr Verlangen nach bestem Wissen und Können jede von ihr gewünschte Ausfunft über die näheren Umstände des Unsalles und seine Folgen, den Geilungsverlauf, oder über allfällige frühere Unfälle oder Erkrankungen des Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Belege (ärztliche Beugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft kann unter Androhung der Säumnissolgen den Versicherten dzw. die Anspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die verlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Kosten sür die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten an den ausstellenden Arzt oder eine von ihm bezeichnete Stelle direkt zu bezahlen und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Kosten der von der Geselschaft veranlaßten vertrauensärztlichen Untersuchungen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.

§ 11. Falsche Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, sowie die Verletung einer der in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Obliegenheiten durch den Versicherten oder seine Mechtsnachfolger ziehen den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich, sosern nicht die Verletung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Gine ohne Verschulden erfolgte Verletzung kann sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

- § 12. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Bersicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand ihres Sites in Winterthur, sowie benjenigen des schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.
- § 13. Im übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über ben Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

# Einbanddecken

für die Zeitschrift «Am häuslichen Herd» sind zum Preise von Fr. 1.50 erhältlich. Titel und Inhaltsverzeichnis werden gratis mitgeliefert. Zu beziehen durch den Verlag

Müller, Werder & Co.

Zürich, Wolfbachstraße 19 Telephon 2.35.27